

II-2314 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1195/J

1977-05-13

A n f r a g e

der Abgeordneten KRAFT  
und Genossen  
an den Bundeskanzler  
betreffend Anrechnung von Vordienstzeiten bestimmter Gruppen  
von Heeresangehörigen

Nach der derzeitigen Rechtslage werden den ehemaligen Angehörigen der Deutschen Wehrmacht, die als Offiziere, Unteroffiziere und Heeresbeamte beim österreichischen Bundesheer Dienst versehen, die Zwischendienstzeiten zwischen der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft nach dem Zweiten Weltkrieg bis zum Eintritt in die B-Gendarmerie bzw. das Bundesheer nur zu 50 % angerechnet.

Dieser Zustand wird von den betroffenen Personen im Hinblick auf die Gleichheit vor dem Gesetz als eine grobe Benachteiligung betrachtet. Vergleichsweise wurden nämlich den ehemaligen aktiven Berufsmilitärpersonen der Ersten Republik beim Wiedereintritt in das Bundesheer 1955 die Zwischendienstzeiten voll angerechnet. Nach der derzeitigen Rechtslage besteht also zwischen den ehemaligen Angehörigen des Bundesheeres der Ersten Republik und den ehemaligen Angehörigen der Deutschen Wehrmacht bei der Anrechnung der Zwischendienstzeiten eine unterschiedliche Behandlung, die im Hinblick auf den Grundsatz der Gleichheit nicht gerechtfertigt erscheint.

Der betroffene Personenkreis von ehemaligen Angehörigen der Deutschen Wehrmacht, die nunmehr als Offiziere, Unteroffiziere und Heeresbeamte beim österreichischen Bundesheer ihren Dienst

versehen, betrachten dies vor allem auch deshalb als eine grobe Benachteiligung, weil gerade dieser Personenkreis besonderen physischen und psychischen Belastungen ausgesetzt war und beim Aufbau der B-Gendarmerie und des Bundesheeres große Leistungen erbracht hat.

Weiters ist zu berücksichtigen, daß in Österreich zum Unterschied von anderen Staaten die Kriegsdienstleistung ohnedies nur einfach angerechnet wird.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundeskanzler nachfolgende

A n f r a g e :

- 1) Ist Ihnen der oben bezeichnete Sachverhalt bekannt ?
- 2) Sind Sie bereit, die erforderlichen Maßnahmen zu setzen, damit bei den Offizieren, Unteroffizieren und Heeresbeamten des österreichischen Bundesheeres, die ehemalige Angehörige der Deutschen Wehrmacht sind, die Zwischendienstzeiten zwischen der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft nach dem Zweiten Weltkrieg bis zum Wiedereintritt in die B-Gendarmerie bzw. in das Bundesheer voll angerechnet werden ?